Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1956	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Dezember 1956	Nr. 25

Tag	Inhalt:	Seite
3. 12. 56	Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister	165
3. 12. 56	Polizeiverordnung über die Anzeige von Sprengungen	167
—	Berichtigung	168

Verordnung über Sprengstofferlaubnisscheine und Sprengstoffregister.

Vom 3. Dezember 1956.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) in der Fassung der Verordnung vom 8. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 531) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a des Gesetzes über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 28. Oktober 1953 (GVBl. S. 171) wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Sprengstofferlaubnisschein

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen erteilt das Gewerbeaufsichtsamt, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Soll die Erlaubnis einer Person erteilt werden, die Sprengstoffe für Zwecke eines unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebs in Besitz nehmen will, so ist zuständige Erlaubnisbehörde das Bergamt, unter dessen Aufsicht der Betrieb steht.

(2) Aufsichtsbehörde für die Gewerbeaufsichtsämter ist der Regierungspräsident, für die Bergämter das Oberbergamt.

(3) Oberste Landesbehörde ist der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Die Erlaubnis darf nur Personen erteilt werden, die

1. persönlich zuverlässig sind,
2. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben,
4. die für den Umgang mit Sprengstoffen erforderliche Sachkunde und körperliche Eignung besitzen und
5. im Falle der Herstellung von Sprengstoffen über eine nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigte Anlage oder im Falle der Aufbewahrung von Sprengstoffen über die vorgeschriebenen oder den Umständen nach erforderlichen Einrichtungen verfügen.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dabei sind alle für die Erlaubniserteilung erforderlichen Angaben zu machen. Die oberste Landesbehörde kann die Verwendung eines Antragsvordruckes vorschreiben.

§ 3

Form, Befristung und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist schriftlich zu erteilen (Sprengstofferlaubnisschein) und zu befristen.

(2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie kann, auch hinsichtlich der Verwendung der Sprengstoffe, sachlich und räumlich eingeschränkt werden.

(3) Die Erlaubnis erstreckt sich auf Hilfspersonen wie Arbeiter, kaufmännische Gehilfen, Transportbegleiter, soweit sie unter Aufsicht des Erlaubnisinhabers handeln.

(4) In den unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betrieben erstreckt sich die einer Aufsichtsperson im Sinne der §§ 73 ff. des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) erteilte Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen auf die dieser Aufsichtsperson unterstellten Personen, soweit diese bei der Empfangnahme, der Abnahme, der Aufbewahrung, der Beförderung, der Ausgabe und der Verwendung der Sprengstoffe nach den bergbehördlichen Vorschriften mitwirken dürfen und hierbei nach Anweisung ihrer Vorgesetzten beschäftigt werden.

§ 4

Geltungsbereich der Erlaubnis

(1) Sprengstofferlaubnisscheine gelten, soweit sie keine räumliche Beschränkung enthalten, im ganzen Land.

(2) Sprengstofferlaubnisscheine, die in einem anderen Lande im Geltungsbereich des Grundgesetzes ohne räumliche Beschränkung ausgestellt sind, gelten auch im Lande Hessen.

§ 5

Widerruf der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen; § 10 Abs. 2 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) bleibt unberührt. In dringenden Fällen können der Erlaubnisschein und dessen Abschriften auch durch die Polizei vorläufig eingezogen werden.

§ 6

Abgabe von Sprengstoffen

(1) Sprengstoffe dürfen nur gegen Vorlage eines gültigen, auf den Namen des Empfängers lautenden Sprengstofferlaubnisscheins oder einer von der Erlaubnisbehörde beglaubigten Abschrift abgegeben werden.

(2) An Beauftragte von Behörden, die auf Grund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen keines Sprengstofferlaubnisscheines bedürfen, dürfen Sprengstoffe nur gegen Aushändigung einer mit Unterschrift und Dienstsiegel versehenen Ermächtigung der Behörde abgegeben werden.

(3) Soweit Bergwerksunternehmer durch bergbehördliche Vorschriften dazu angehalten werden können, Sprengstoffe in einem chemischen Laboratorium, in einer Versuchsstrecke oder in einer amtlich anerkannten Versuchsanstalt untersuchen zu lassen, schließt die ihren Aufsichtspersonen erteilte Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoffen auch die Erlaubnis zur Abgabe von Sprengstoffen an diese Untersuchungsstellen in sich, und zwar in den Mengen, die für die chemischen oder sonstigen Untersuchungen nötig sind.

§ 7

Verlust und Rückgabe
des Sprengstofferlaubnisscheins

(1) Wer einen Sprengstofferlaubnisschein oder eine beglaubigte Abschrift verliert, hat dies der ausstellenden Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Sprengstofferlaubnisschein und die beglaubigten Abschriften sind der ausstellenden Behörde zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erloschen ist.

ZWEITER ABSCHNITT

Sprengstoffregister

§ 8

Führung des Registers

(1) Für jedes Sprengstofflager ist — nach Sprengstoffarten unterteilt — ein Register zu führen. Das Register ist im Lager selbst oder in dessen Nähe leicht erreichbar und sicher aufzubewahren.

(2) Vernichtete oder in Verlust geratene Sprengstoffe sind als solche im Register auf der Ausgabenseite zu buchen. In das Register sind auch diejenigen Sprengstoffe als ausgegeben einzutragen, die der Registerführende zum eigenen Gebrauch entnimmt.

(3) Sprengstoffe, die von ihrem Empfänger zurückgegeben werden, sind im Register als eingenommen zu buchen.

(4) Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte oder Tintenstift geschrieben werden. Der ursprüngliche Text darf bei Änderungen nicht unleserlich gemacht werden.

(5) Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter sind untersagt.

(6) Das Register ist am Ende jeder Seite, mindestens aber am Ende eines jeden Monats, abzuschließen; in Betrieben, die unter Aufsicht der Bergbehörden stehen, ist das Register täglich abzuschließen. Hierbei hat der Registerführende die Übereinstimmung des errechneten Bestandes mit dem tatsächlichen Bestand nachzuprüfen und im Register zu bescheinigen. Der Bestand ist auf die nächstfolgende Seite des Registers zu übertragen.

(7) Das Register ist der Polizei und dem Gewerbeaufsichtsamt, für den Aufsichtsbereich der Bergbehörden dem Bergamt, auf Verlangen vorzulegen.

(8) Das Register darf nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde (§ 1) vernichtet werden.

§ 9

Inhalt des Registers

(1) Das Register muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Betriebes, Namen der Person und ihres Stellvertreters, die für die Führung des Registers verantwortlich sind, sowie Ausstellungsdatum, Nummer, Gültigkeitsdauer und ausstellende Behörde des Sprengstofferlaubnisscheins dieser Personen;
2. Datum des Empfangs und der Ausgabe von Sprengstoffen;
3. Art und Menge der empfangenen und ausgegebenen Sprengstoffe;
4. Herstellungsjahr, Nummern der Behälter (Kisten, Fässer) und der einzelnen Pakete, soweit es sich nicht um Pulversprengstoffe (§ 1 Abs. 2 der Sprengstoffverkehrsverordnung in der Fassung der Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Sprengstoffe vom 5. November 1954 — GVBl. S. 189 —) handelt;
5. Name und Anschrift des Sprengstofflieferers, bei Zurückgabe von Sprengstoffen Name des Zurückgebenden;

6. Name der Personen, an die Sprengstoffe ausgegeben werden, bei betriebsfremden Personen auch deren Anschrift, sowie Ausstellungsdatum, Nummer, Gültigkeitsdauer und ausstellende Behörde des Sprengstofferlaubnisscheins.

(2) Das Register muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

(3) Die oberste Landesbehörde — für den Aufsichtsbereich der Bergbehörden das Oberbergamt — kann für die Register die Verwendung bestimmter Muster vorschreiben.

DRITTER ABSCHNITT

Sonstiges

§ 10

Ausnahmen

Die Aufsichtsbehörden können in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und des § 9 Abs. 1 zulassen.

§ 11

Übergangsvorschriften

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften ausgestellten Sprengstofferlaubnisscheine gelten, vorbehaltlich eines in ihnen festgesetzten früheren Zeitpunktes, mit Ablauf eines Jahres vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an gerechnet als widerrufen.

§ 12

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 9 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) bestraft.

§ 13

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande (Sprengstofferlaubnisscheine) vom 15. Juli 1924 (Ministerialbl. der Handels- und Gewerbeverwaltung S. 198) in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1941 (Preuß. Gesetzsamml. S. 51) und die gleichnamige Polizeiverordnung vom 4. Juni 1941 (Hess. Reg. Bl. S. 31) werden aufgehoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1956.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
I. V. Franke

Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
I. V. Hacker

Polizeiverordnung über die Anzeige von Sprengungen.

Vom 3. Dezember 1956.

Auf Grund der §§ 1, 48 und 53 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Land Hessen verordnet:

§ 1

Anzeige

(1) Wer Sprengungen vornehmen will, hat dies dem Bürgermeister (Oberbürgermeister) der Gemeinde, in deren Gebiet die Sprengungen stattfinden sollen, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist, abgesehen von Fällen dringender Gefahr, mindestens eine Woche vor Durchführung der Sprengungen zu erstatten.

(2) Die Anzeige ist für jede Sprengung zu erstatten; werden gleichartige Sprengungen an derselben Betriebsstätte durchgeführt, so kann die Anzeige für die voraussichtliche Dauer dieser Sprengungen, ausgenommen Kammersprengungen, erstattet werden.

(3) Bei Kammersprengungen ist unbeschadet der Anzeige nach Abs. 1 eine Voranzeige zu erstatten, sobald die erste Planung vorliegt.

§ 2

Inhalt der Anzeige

(1) Die Anzeige (§ 1 Abs. 1) muß Angaben enthalten über

1. Ort, Tag, Zeitpunkt, Art und Umfang der Sprengungen;
2. das Sprengverfahren;
3. die zu verwendenden Spreng- und Zündmittel;
4. die Entfernungen der Sprengstellen von den nächstgelegenen Verkehrswegen, Wohn- und Arbeitsstätten;
5. Name, Stand und Wohnung der für die Durchführung der Sprengungen verantwortlichen Person, ferner Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Sprengstofferlaubnisscheins.

(2) In der Voranzeige (§ 1 Abs. 3) sind die vorgesehenen Lademengen der einzelnen Kammern anzugeben. Ihr ist ein maßstäblicher Lageplan beizufügen, aus dem die unter Abs. 1 Nr. 4 geforderten Angaben ersichtlich sind. Der Lageplan kann als Unterlage für die Beurteilung aller späteren, für den gleichen Betrieb zu erstattenden Anzeigen dienen, solange keine Änderung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere der Bebauung, eintritt.

§ 3

Ausnahmen

Die Verordnung findet keine Anwendung auf

1. Sprengungen in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie

2. Sprengungen, die von Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei zu dienstlichen Zwecken vorgenommen werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer gegen ein Gebot dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, handelt ordnungswidrig.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zwei bis eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, im übrigen der Landrat. Örtlich zuständig ist die für den Sprengort zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1956.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
Franke

Berichtigung

Betr.: Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen, vom 27. November 1956 (GVBl. S. 159).

In Art. 1 unter Nr. 4 (2), Zeile 3, muß es statt:

„Klasse IV sowie die nicht ..."

richtig heißen:

„Klasse IV, die nicht ..."

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 25 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 5 97 01